

## Vizepräsident für Lehre und Studium

# Zulassungssatzung

## für die Zulassung zum 1. Fachsemester in Bachelor-Studiengängen mit Fächerkombination im Wintersemester 2004/2005

Der Akademische Senat der Humboldt-Universität zu Berlin hat am 25.05.2004 auf Grundlage von § 5 Absatz (1) Ziffer 11 der vorläufigen Verfassung vom 08. März 2002 (AMB 8/2002) und des § 90 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Lande Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 27. Februar 2003 (GVBL S. 82) nachfolgende Satzung beschlossen<sup>1</sup>:

### § 1 Begriffsbestimmungen

Bachelor-Studiengänge mit Fächerkombination an der Humboldt-Universität bestehen aus einem Kernfach (90 Studienpunkte), einem Zweitfach (60 Studienpunkte) sowie berufsfeldbezogene Zusatzqualifikation beziehungsweise Berufswissenschaft (30 Studienpunkte).

### § 2 Studienplatzzahl

(1) Der Akademische Senat der Humboldt-Universität zu Berlin stellt zeitgleich mit seinem Beschluss über die Anzahl der verfügbaren Studienplätze im Kernfach sicher, dass unter Beachtung des Absatzes 2 ausreichend viele Zweitfachplätze zur Verfügung sehen.

(2) Die Humboldt-Universität, die Freie Universität, die Technische Universität und die Universität der Künste stellen in einer gemeinsamen Verabredung sicher, dass für Bachelor Studiengänge mit Lehramtsoption an der eigenen Universität nicht angebotene Zweitfächer an einer anderen Universität studiert werden können. Dafür werden den anderen Universitäten jeweils fachspezifische Zweitfachkontingente zur Verfügung gestellt.

### § 3 Bewerbung und Zulassung zum Kernfach

(1) Die Bewerbung zu einem Studienplatz erfolgt über das Kernfach.

(2) Die im jeweiligen Kernfach verfügbaren Studienplätze werden nach den üblichen Kriterien des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes vergeben.

(3) Im positiven Fall wird eine vorläufige Zulassung zum Kernfach ausgesprochen.

(4) Studienplätze, bei denen die Zulassung nicht angenommen wird, werden in einem Nachrückverfahren neu vergeben.

### § 4 Registrierung im Zweitfach

(1) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die eine vorläufige Zulassung zum Kernfach annehmen, werden mit einer Frist von 10 Werktagen aufgefordert, die Registrierung in einem Zweitfach zu beantragen. Dabei werden auch die Zweitplatzkontingente der anderen Universitäten nach § 2 Absatz (2) angeboten. Dabei können bis zu vier Anträge mit Angabe der Reihenfolge gestellt werden.

(2) Kombinationsverbote und Kombinationsgebote ergeben sich aus der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung der Fächer.

(3) Übersteigt in einem Zweitfach die Zahl der Bewerbungen die Zahl der verfügbaren Zweitfachangebote, erfolgt die Auswahl unter den Bewerbungen nach den gleichen Kriterien wie im Kernfach.

(4) Im positiven Fall erhält der Bewerber oder die Bewerberin einen endgültigen Zulassungsbescheid.

(5) Wird nach diesem Verfahren keines der gewünschten Zweitfächer zugeteilt, erhalten die Bewerberinnen und Bewerber einmalig die Gelegenheit, einen weiteren Antrag zu stellen.

### § 5 Immatrikulation

(1) Eine Immatrikulation ist nur zulässig in einem vollständigen Studiengang (Kernfach und Zweitfach). In berufsfeldbezogener Zusatzqualifikation oder in Berufswissenschaft erfolgt keine Registrierung.

(2) Besteht an der Humboldt-Universität eine Zulassung im Kernfach und eine Registrierung im Zweitfach, erfolgt die Immatrikulation zu den im Zulassungsbescheid mitgeteilten Bedingungen.

<sup>1</sup> Genehmigung der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur gemäß § 90, Abs. 1 BerlHG vom 7. September 2004

(3) Bei einer Registrierung im Zweitfach an einer anderen Universität erfolgt die Immatrikulation ebenfalls nur an der Humboldt-Universität. An der anderen Universität erfolgt nach der Immatrikulation eine statistische Erfassung unter Vorlage der Immatrikulationsbescheinigung und der Registrierung im Zweitfach. Der Vollzug der ist der Humboldt-Universität anzuzeigen.

#### **§ 6 Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

(1) Diese Ordnung tritt mit der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin in Kraft.

(2) Diese Ordnung tritt mit dem Abschluss des Zulassungsverfahrens zum Wintersemester 2004/2005, spätestens zum 31.03.2005 außer Kraft.